

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstütingrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstütingrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 210.

Drucker und Verleger: Emil Hannsbohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

61. Jahrgang.

Nr. 180.

Donnerstag, den 6. August

1914.

Aufruf zur Gestellung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee und der Marine befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914

der zweite " " " 3. " "

der dritte " " " 4. " "

der vierte " " " 5. " "

der fünfte " " " 6. " "

der sechste " " " 7. " "

der sechzehnte " " " 17. " "

der einundzwanzigste Mobilmachungstag ist der 22. August 1914.

Die Kalendertage der folgenden Mobilmachungstage lassen sich hiernach bestimmen.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes einschließlich der mit Kriegsbeurteilung versehenen Ersatz-Reservisten haben sich zu der auf den **Kriegsbeurteilungen** angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte einzufinden. Die mit **Passnotiz** versehenen bleiben zunächst in der Heimat.

3. Sämtliche **Ersatz-Reservisten**, welche keine Kriegsbeurteilung erhalten haben, müssen vom 8. Mobilmachungstage ab zu Hause gewärtig sein, den Befehl zur Stellung bei einem Ersatz-Truppenteile zu empfangen.

4. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften des gesamten Beurlaubtenstandes, sowie alle Mannschaften der Reserve, der Landwehr I. und II. Aufgebots, welche **nicht** im Besitze einer Kriegsbeurteilung oder Passnotiz sind, haben sich **sofort** an das nächste Hauptmeldeamt zur Herbeiführung einer Entscheidung über ihr Eintreffen zu wenden. Die im Frieden beim Verziehen gewährte Meldefrist von 14 Tagen fällt weg. Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.

5. **Wer dem obigen Befehle nicht Folge leistet, verfällt der Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.**

6. Bereits angelegte Übungen und Kontrollversammlungen fallen aus.

7. Das Marschgeld wird beim Truppenteile, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

8. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, **freie Eisenbahnfahrt** ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeurteilung oder anderer Militärpapiere bei der Fahrkartenkontrolle. Bei Fehlen der Militärpapiere genügt ausnahmsweise mündliche Erklärung.

9. In der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage hört der Friedensfahrplan auf. Die Züge verkehren vom 3. Mobilmachungstage morgens bis mit 6. Mobilmachungstage nach dem **Militärlokalfahrplane**, der in den wichtigeren Zeitungen, auf den Bahnhöfen und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wird.

Der kommandierende General des XIX. (2. A. S.) Armeekorps.

Bekanntmachung,

die Familienzahlungen der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften betreffend;

vom 1. August 1914.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen Behörden und Truppenteile können nach Anlage 4 der Kriegs-Befolgungsvorschrift bestimmen, daß ihnen ein Teil der Befolgung als Familienzahlung — zur Auszahlung an ihre Familien durch heimatische Kassen — in Abzug gebracht werde.

Hierüber wird folgendes — anlangend die Ortsbehörden mit Zustimmung des Ministeriums des Innern — bekannt gegeben:

1. Offiziere usw., die solche Familienzahlungen vornehmen lassen wollen, erklären diese Absicht bei ihrer zuständigen Militärbehörde oder ihrem Truppenteile, wofeldst ihnen, zur Mitteilung an ihre Familien, die Kasse bezeichnet wird, bei der die Erhebung der Familienzahlungen zu erfolgen hat.

Personen, denen nicht bekannt ist, wo sie die ihnen zugesagte Familienzahlung erheben sollen, können darüber bei dem nächsten Bezirkskommando im Königreiche Sachsen Erkundigungen einziehen.

2. Die Erhebung der Familienzahlungen hat in der Regel bei den für die einzelnen Behörden und Truppenteile hierzu bestimmten militärischen Kassen (Familienzahlungsstellen) unmittelbar zu erfolgen.

Zu Zahlungen an Empfangsberechtigte, an deren Aufenthaltsort sich keine militärische Kasse befindet, kann innerhalb des Königreichs Sachsen die Vermittelung der Ortsbehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) seitens der Familienzahlungsstellen in Anspruch genommen werden. Solchen Fällen sind von den Ortsbehörden die von den Familienzahlungsstellen bezeichneten Zahlungen aus bereiten Mitteln zu leisten und die Quittungen der Empfänger (Ziffer 3) allmonatlich zur Erstattung der gezahlten Beträge an diejenigen Familienzahlungsstellen einzusenden, für welche die Zahlungsvormittelungen erfolgen. Auf besondere Anträge, welche an diese Familienzahlungsstellen zu richten sind, können den Ortsbehörden angemessene Vorschüsse mit Zustimmung der stellvertretenden Intendantur des betreffenden Armeekorps gezahlt werden.

3. Die Familienzahlungen sind den berechtigten Empfängern — von Ortsbehörden nach den Angaben der Familienzahlungsstellen — monatlich im voraus auszusahlen.

Die Unterschrift auf den Quittungen der Empfänger muß von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten unter Beibringung des Dienstregels beglaubigt sein.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Empfänger persönlich derjenigen Kasse oder Ortsbehörde bekannt ist, welche die Zahlung zu leisten hat.

4. Hinsichtlich der immobilen Behörden und Truppen in armierten Festungen haben die vorstehenden Festsetzungen entsprechende Anwendung zu finden.

Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, wird bemerkt, daß das Vorstehende keinen Bezug hat: auf die **Löhnungszuschüsse**, welche den Familien der Unteroffiziere des Friedensstandes aus den Kassen der Ersatz-Truppenteile nach Maßgabe der Kriegs-Befolgungsvorschrift zu gewähren sind, und

auf die **Unterstützungen**, welche die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften der Reserve usw. gemäß dem Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 59) im Falle der Bedürftigkeit, auf bei den Amtshauptmannschaften bzw. (in Dresden, Leipzig und Chemnitz) beim Stadttrat anzubringende Gesuche, zu empfangen haben.

Dresden, den 1. August 1914.

Kriegsministerium.
v. Carlomag.

Verordnung.

Allen staatlichen Beamten und Bediensteten, die nicht unerlässlich zu dienstlichen Geschäften oder Arbeiten gebraucht werden und die auch nicht, was zu allererst geboten ist, sich freiwillig zur Fahne melden können, ist zur Verrichtung von **Gruntarbeiten aller Art, oder zur Hilfeleistung** dabei Urlaub auf Ansuchen zu erteilen. Die dienstlichen Bezüge — bei Arbeitern der durchschnittliche Tagesverdienst — sind während des Urlaubs ungeschmälert fortzugewähren. Zur Fahrt von und zur Arbeitsstätte wird gegen **Ausweis** der vorgelegten Dienststellen **Freifahrt** auf den Staatsseisenbahnen (einschließlich staatliche Straßenbahnen und Kraftwagenlinien) gewährt.

Die Not des Vaterlandes erfordert, daß alle staatlichen Beamten und Bediensteten, deren Dienst es gestattet, von diesem Urlaub Gebrauch machen.

Dresden, den 3. August 1914.

Sämtliche Ministerien.

Wie immer in der Not zeigt auch der Eibenstocker jetzt sein gutes Herz. Wiederholt sind aus Anlaß des Krieges schon Sammlungen eingeleitet worden. So dankbar der Stadttrat für diese Gesinnung ist, bittet er dringlich, die **Hilfsstätigkeit** nicht verzeßeln zu wollen. Noch ist keine Not, weder im Felde noch hier, aber sie kommt. Die ausziehenden Soldaten